

# Beitragsordnung des TSV Vellberg e.V.

## 1. Beitrag

Die Staffelung und die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung lt. § 5, Ziffer 2 der Satzung festgelegt. Ab 01.01.2016 gelten folgende Beiträge mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 24. April 2015.

Erwachsene:	57,00 €/a	
Kinder/Jugendliche:	42,00 €/a	Kinder/Jugendliche bis 18
Ermäßigt:	45,00 €/a	Rentner und junge Erwachsene bis 25 Jahre
Familie:	108,00 €/a	Paare und alle Familienmitglieder bis 25 Jahren
Familie ermäßigt:	84,00 €/a	Paare ohne Kinder; Alleinerziehende mit Kindern bis 25 Jahren
Aufnahmegebühr:	10,00 €	einmalig je Aufnahme, entfällt bei Erstaufnahme (s. § 4)

Abteilungsbeiträge:  
Koronarsport: 15,00 €/a

## 2. Einzug der Beiträge

Die Beiträge werden über SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Andere Zahlungsarten sind nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Mitgliedes und Genehmigung durch den Vorstand ein anderes Verfahren gewählt werden.

Zusatzkosten hieraus werden durch das Mitglied getragen.

## 3. Eintritt während des Jahres

Bei Eintritt während des laufenden Jahres erfolgt die Abrechnung anteilig ab dem Eintrittsquartal.

Diese sind: Quartal 1: 100%  
Quartal 2: 75%  
Quartal 3: 50%  
Quartal 4: 25%

## 4. Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme eines Mitgliedes wird eine Aufnahmegebühr berechnet. Diese wird mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen. Die Gebühr entfällt bei erstmaligem Eintritt in den Verein.

## 5. Beitragsbefreiung

Mitglieder können aus besonderem Grund vom Beitrag befreit werden. Die Beitragsbefreiung muss beim Vorstand beantragt und von diesem genehmigt werden. Die Beitragsbefreiung kann ohne Angabe von Gründen wieder vom Vorstand aufgehoben werden. Die Aufhebung der Beitragsbefreiung ist dem Mitglied innerhalb vier Wochen mitzuteilen.

## 6. Gastmitgliedschaft

Die Mitwirkung am Sportbetrieb kann als Gastmitglied erfolgen. Eine Gastmitgliedschaft muss durch den Vorstand genehmigt werden. Das Gastmitglied hat sämtliche Rechte und Pflichten eines regulären Mitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechtes.

Die Gastmitgliedschaft erfolgt kalenderhalbjährlich, höchstens jedoch drei Kalenderhalbjahre in Folge. Gründe für eine Gastmitgliedschaft können sein: begrenzter Arbeitseinsatz in der Nähe (z. B. Leiharbeitskräfte), Austauschprogramme, Au-pairs oder Urlauber.

Die Beitragshöhe beträgt jeweils 70 % des entsprechenden regulären Jahresbeitrages umgerechnet auf das Kalenderhalbjahr.

## **7. Austritt eines Mitgliedes**

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt gemäß der Satzung.

Der Austritt durch das Mitglied ist nur bis zum Jahresende möglich. Er muss schriftlich durch das Mitglied oder den Erziehungsberechtigten bis spätestens 31.12 des jeweiligen Jahres erfolgen.

## **8. Ausschluß oder Streichung eines Mitgliedes**

Der Ausschluss oder Streichung eines Mitgliedes kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- b. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- c. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen, gegen Richtlinien oder gegen Beschlüsse des Vereins.
  - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
  - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- d. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied unter Setzung einer Frist von 30 Kalendertagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **9. Mahnungen und Mahnkosten**

Bei fehlender Kontodeckung und/oder fehlender Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wird zweimal schriftlich angemahnt. Sämtliche Kosten hieraus sind durch das Mitglied zu tragen. Die Mahngebühr des TSV beträgt 5,- € je Mahnung. Kosten von Dritten werden ohne Zuschlag berechnet.

## **10. Änderung der Stammdaten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen die das Beitragswesen betreffen, schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a. Änderung der Anschrift.
- b. Änderung der Bankverbindung.

- c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- d. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. a-c nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **11. Anpassung und Änderung der Eingruppierung im Beitragswesen**

Die Eingruppierung erfolgt nach den zum Eintritt gemachten Angaben auf dem Beitrittsformular. Anpassungen und Änderungen werden folgendermaßen vorgenommen:

- a. Automatische Anpassung der Altersgrenzen nach Punkt 1; Beiträge.
- b. Änderung der Stammdaten durch das Mitglied.
- c. Persönliche Veränderungen des Mitglieds die dem Vorstand oder einer beauftragten Person zur Kenntnis gelangen.

Sollte nach Ziffer a. und c. eine neue Eingruppierung erfolgen, wird auf die bestehenden Daten zurückgegriffen, solange das Mitglied nicht eine Änderung seiner Stammdaten veranlasst.

## **12. Geltung der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung ist nachrangig zur jeweils gültigen Satzung.

Die Ordnung ist für alle Mitglieder und Aufnahmewillige verbindlich.

Die Ordnung wird vom Hauptausschuss erlassen. Hierzu wird die einfache Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder bei einer Hauptausschusssitzung benötigt. Die jeweils gültige Fassung wird auf elektronischem Wege veröffentlicht.

Diese Fassung ist Beschluss des Hauptausschusses 21.05.2015 ab dem 22.05.2015 gültig